

**Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung (AWB)
der Stadt Mayen**

TEILBERICHT

**über die Prüfung der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG**

zum

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum**

31. Dezember 2020



Sitz Koblenz

Luisenstraße 1-3 · 56068 Koblenz

Telefon: (0261) 973813-0

Telefax: (0261) 973813-259

Büro Boppard-Buchholz

Hunsrückhöhenstraße 1 · 56154 Boppard-Buchholz

Telefon: (06742) 107-0

Telefax: (06742) 107-46

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Gliederung:

Berücksichtigung von Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
4. Risikofrüherkennungssystem
5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
6. Interne Revision

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
8. Durchführung von Investitionen
9. Vergaberegelungen
10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
12. Finanzierung
13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Ertragslage

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit
15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Berücksichtigung von Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen

Im Vorjahr sind keine Beanstandungen oder Empfehlungen abgegeben worden, die an dieser Stelle zu erwähnen wären.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

1.1 Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan ("Verwaltungsgliederungsplan") mit einer kurzen Aufgabenbeschreibung liegt vor.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung ist nicht erstellt und auch nicht erforderlich. Für den Stadtrat und den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 2019, die im Wesentlichen auf der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte des Landes Rheinland-Pfalz basiert.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ist in den §§ 4 bis 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) geregelt. Des Weiteren legen die Betriebssatzung sowie die ergänzenden Bestimmungen der EigAnVO die Einbindung des Stadtrates und des Werkausschusses als Überwachungsorgan in die Entscheidungsprozesse fest.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen der Werkleitung und den Überwachungsorganen entspricht - unter Berücksichtigung der für öffentliche Unternehmen geltenden Restriktionen - den Erfordernissen einer beweglichen Eigenbetriebsleitung.

Es ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss und den Stadtrat beraten und entschieden werden. Die den Überwachungsorganen vorbehaltenen Aufgaben wurden im Berichtsjahr auch von diesen wahrgenommen.

Ausweislich der Niederschriften der Sitzungen werden die Formvorschriften zur Beschlussfähigkeit der Gremien sowie zum ordnungsgemäßen Sitzungsablauf beachtet.

1.2 Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 befassten sich der Werkausschuss in fünf und der Stadtrat in drei Sitzungen mit Belangen des Eigenbetriebes. Die ordnungsgemäß geführten Sitzungsprotokolle haben uns während der Abschlussprüfung zur Einsichtnahme vorgelegen.

1.3 In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind nach den uns gegebenen Auskünften in keinem anderen Kontrollgremium der genannten Art tätig.

1.4 Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten. Bezüglich der Bezüge der Werkleitung wird auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. März 1995 verwiesen. Danach kann aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Angabe verzichtet werden. Die Vergütung der Werkleitung wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB daher nicht angegeben.

Die Aufwandsentschädigungen des Werkausschusses werden genannt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2.1 Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan mit Beschreibung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten liegt vor.

Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse für das Personal der Kläranlage der Stadt Mayen sind in der Dienst- und Betriebsanweisung vom 29. September 2004 geregelt. Die Organisation des Rechnungswesens erfolgt zum einen in Anlehnung an die Grundsätze der Dienstanweisung der Stadt Mayen vom 12. November 2014 und zum anderen gemäß Dienstanweisung für die Sonderkasse des AWB vom 31. Dezember 2017.

Der Eigenbetrieb ist in zwei Funktionsbereiche "Betrieb" und "Verwaltung" aufgliedert. In beiden Bereichen sind den Beschäftigten die einzelnen Aufgaben sowie die zu deren Bearbeitung notwendigen Hilfsmittel deutlich zugewiesen.

Im Rahmen unserer Prüfung des internen Kontrollsystems haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass nicht entsprechend der betrieblichen Übung bei der Organisation verfahren wird. In die Betriebsabläufe sind ausreichende Kontrollen eingebaut. Organisationsseitig erfolgt eine regelmäßige Überprüfung nicht gesondert, sondern im Rahmen des ständigen Informationsaustausches, der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung und der Erarbeitung der sonstigen Vorlagen und Stellungnahmen an das Überwachungsorgan.

2.2 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

2.3 Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Zuletzt im Februar 2015 wurden die Mitarbeiter durch den Fachbereich 1 zur Korruptionsprävention sensibilisiert. Dazu wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Mayen ein "Verhaltenskodex gegen Korruption" erlassen in Anlehnung an die Vorgabe des BMI, Richtlinie vom 30. Juli 2004.

2.4 Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien für die genannten Entscheidungsprozesse gibt es nicht. Es gelten die einschlägigen Vorschriften der VOB, VOL, TVöD und GemO.

Die Werkleitung ist nach der für das Berichtsjahr geltenden Betriebssatzung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zum Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von € 25.000,00 je Einzelfall befugt. Darüber hinaus obliegt der Werkleitung die Umsetzung der Ansätze aus dem Wirtschaftsplan.

Für die Auftragsvergabe gelten im Grundsatz die Bestimmungen, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge generell zu beachten sind, daneben gelten die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Mayen vom 1. August 2014 sowie die einschlägigen Hinweise der VV zur Korruptionsprävention (§ 22 GemHVO; VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz, Teil 2 der VV zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung, Vergabeverordnung VgV).

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse, wie Investitionsentscheidungen, Personaleinstellungen und Kreditaufnahmen sind durch die in der Betriebssatzung fixierte Verpflichtung zur vorherigen Einstellung in den Wirtschaftsplan und deren Genehmigung durch die Kontrollorgane geregelt. Diese Verpflichtung zwingt zur Einhaltung eines Verfahrensablaufes, so dass weitergehende, schriftlich fixierte Richtlinien über die in der Betriebssatzung getroffenen Festlegungen hinaus entbehrlich erscheinen. In dem von uns geprüften Umfang haben wir eine abweichende Handhabung nicht festgestellt.

2.5 Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation ist ordnungsgemäß. Alle wesentlichen Verträge (z.B. Grundstücke, Baumaßnahmen) werden zentral beim Rechnungswesen aufbewahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

3.1 Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich ein Wirtschaftsplan mit Investitionsplan, Erfolgsplan und Stellenplan erstellt.

Grundlage für die Planung sind die Investitionsprogramme der Stadt (im Wesentlichen Straßenbaumaßnahmen) sowie die Aspekte Notwendigkeit und Finanzierbarkeit. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse aus der Kamera-Befahrung der Sammler im Rahmen der Eigenkontrollverordnung in die Investitionsplanung ein.

Das Planungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020 wurde vom Stadtrat am 4. Dezember 2019 beschlossen und am 7. April 2020 zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt im Amtsblatt "Blick aktuell" der Stadt Mayen veröffentlicht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist mit Schreiben vom 27. März 2020 verfasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 6. bis zum 16. April 2020 in den Räumen der Stadtverwaltung Mayen.

Der Wirtschaftsplan weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 4.518 und Aufwendungen von T€ 4.453, damit einen Gewinn von T€ 65, und im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben in Höhe von T€ 4.400 aus.

Genehmigungspflichtige Kreditaufnahmen waren in Höhe von T€ 2.350 vorgesehen. Im Berichtsjahr wurde ein Kredit aufgenommen (T€ 1.554), ein Kredit wurde umgeschuldet (T€ 1.041).

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan betrug T€ 4.450.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war mit T€ 800 festgesetzt.

Der Kassenkredit wurde im Berichtsjahr nie in Anspruch genommen.

3.2 Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Planungsprozess ist insoweit geregelt, als die Pläne zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorliegen müssen und im Grundsatz nur im Plan genehmigte Ansätze realisiert werden dürfen.

Den Planabweichungen wird mindestens im Rahmen der jährlichen Zwischenberichterstattung systematisch nachgegangen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen und die Investitionsausgaben kontinuierlich mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes abgeglichen; dies geschieht in der Regel monatlich.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die Richtlinien für die Beteiligungsverwaltung sowie für die Unternehmensführung der Stadt Mayen beschlossen. Damit einhergehend legt der AWB dem Werkausschuss regelmäßig einen Quartalsbericht vor.

Im Einzelnen stellen sich der Vermögens- bzw. Erfolgsplan wie folgt dar:

a) Vermögensplan

Der Vermögensplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und der Kreditwirtschaft ergeben, enthalten.

Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Beträgen des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan (Soll)	Bilanz (Ist)	Ab- weichungen +/-
	T€	T€	T€
Einnahmen			
Abschreibungen	1.550	1.482	-68
Kreditaufnahmen	2.350	1.554	-796
Unverzinsliche Förderdarlehen	100	0	-100
Inanspruchnahme liquider Mittel	27	0	-27
Zuwendungen und Zuschüsse	0	248	248
Empfangene Ertragszuschüsse	308	638	330
Anlageabgänge zu Restbuchwerten	0	93	93
Jahresgewinn	65	322	257
	4.400	4.337	-63
Ausgaben			
Investitionen	3.150	1.640	-1.510
Erhöhung des Kassenbestandes	0	1.057	1.057
Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	165	167	2
Tilgungen	1.085	1.063	-22
Abnahme der Rückstellungen	0	30	30
Zunahme sonstiger Aktiva	0	85	85
Abnahme sonstiger Passiva	0	295	295
	4.400	4.337	-63

Überplanmäßige Mehrausgaben des Investitionsplans, die nicht nach § 17 Abs. 5 EigAnVO gegenseitig deckungsfähig sind, waren im Berichtsjahr nicht festzustellen.

Da die geplanten Investitionen nur rund zur Hälfte zur Ausführung kamen, waren die geplanten Kreditaufnahmen entsprechend nicht erforderlich.

b) Erfolgsplan

Der Erfolgsplan soll die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Planansatz	Ergebnis der Gewinn- und Verlust- rechnung 2020	Abweichungen +/-
	T€	T€	T€
Erträge			
Umsatzerlöse	4.440	4.489	49
Aktivierete Eigenleistungen	60	89	29
Sonstige betriebliche Erträge	15	88	73
Zinserträge	3	0	-3
Summe Erträge	4.518	4.666	148
Aufwendungen			
Materialaufwand	983	977	-6
Personalaufwand	1.080	1.016	-64
Abschreibungen	1.550	1.482	-68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	555	657	102
Zinsaufwand	285	211	-74
Sonstige Steuern	0	1	1
Summe Aufwendungen	4.453	4.344	-109
Jahresergebnis	65	322	257

Das Jahresergebnis ist gegenüber dem Plan um T€ 257 besser ausgefallen.

3.3 Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb führt entsprechend § 20 EigAnVO seine Finanzbuchhaltung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Die verwendeten Programme werden über das Netzwerk der Stadtwerke Mayen GmbH bereitgestellt, von der der AWB auch die Büroräume für die Verwaltung angemietet hat. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung werden unter Anwendung der Standard-Software KIS/KRW der OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, erstellt. Die Software ist auf das Rechenzentrum der OrgaSoft in Saarlouis ausgelagert. Die Anbindung des Eigenbetriebes erfolgt über eine geschützte Internetverbindung.

Die Verbrauchsabrechnung wird durch die Stadtwerke Mayen GmbH vertraglich ebenfalls mithilfe von OrgaSoft erstellt. Den Stadtwerken obliegt auch die Debitorenverwaltung.

Die Software OrgaSoft KIS-Finanzbuchhaltung und OrgaSoft KIS-Anlagenbuchhaltung wurden von der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft. Die Testate datieren vom Dezember 2005 bzw. Oktober 2002. Eine Freigabeerklärung des Oberbürgermeisters für die verwendeten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 107 GemO liegt vor.

Des Weiteren kommt das Geographische Informationssystem Caigos des Unternehmens OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, zum Einsatz.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar wird.

Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- oder Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge gebucht.

Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch eine fortlaufende Belegnummernvergabe organisiert.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation erstellt der Eigenbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung, die aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet wird, mit Hilfe des Tabellenkalkulationsprogramms Microsoft Excel. Die Kostenarten werden sachgerecht in variable und fixe Kosten unterschieden und auf die den Gebühren- und Leistungstatbeständen entsprechenden Kostenstellen und Kostenträger verteilt. Die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen und Kostenträger erfolgt durch direkte Zuordnung oder mittels geeigneter Schlüssel auf der Grundlage plausibler Aufteilungsmaßstäbe.

Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe erfolgt anhand gesonderter Aufzeichnungen von Mengen und Zeiten durch die Verwendung geeigneter statistischer Werte. Bei Bedarf werden Vorauskalkulationen erstellt.

Die Kostenrechnung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Abwassergebührenkalkulation in Rheinland-Pfalz.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen nach unserer Auffassung der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes mit der Einschränkung, dass das Anlagevermögen im Bereich der Sammler noch nicht vollständig nach den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser aufgeteilt ist.

3.4 Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Eigenbetrieb unterhält eigene Konten bei der Kreissparkasse Mayen und bei der Volksbank RheinAhrEifel. Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt täglich durch die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung. Die Liquidität des Eigenbetriebes ist dabei durch einen Kontokorrentkredit bei der Kreissparkasse im Rahmen der Kassenkreditermächtigung des Wirtschaftsplanes gesichert.

Der Liquiditätsbedarf wird aus der laufenden Bewirtschaftung, die Kreditüberwachung im Rahmen der Abwicklung der Investitionstätigkeit ermittelt. Liquiditätsengpässe können kurzfristig über den genehmigten Dispokredit (T€ 800) überbrückt werden.

Abgestimmt mit dem Wirtschaftsplan und der kurzfristigen Liquidität werden für die Finanzierung der Investitionen Einnahmen aus einmaligen Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen, Fördermittel bei Förderfähigkeit sowie Kredite nach Bedarf aufgenommen. Die Möglichkeit der Umschuldung von Krediten auf zinsgünstigere Kredite wird grundsätzlich beachtet.

3.5 Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management in Form eines Regelwerks existiert nicht.

Regelungen über den Höchstbetrag der Kassenkredite (T€ 800) sind im Wirtschaftsplan enthalten.

Der Dispokredit wurde im Berichtsjahr nie in Anspruch genommen.

3.6 Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Maßgeblich für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr ist der durch die Stadtwerke Mayen GmbH festgestellte Frischwasserbezug. Auf die laufenden Entgelte werden durch die Stadtwerke spätestens zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres Abschläge an den AWB ausgezahlt, deren Höhe sich nach der Vorjahresverbrauchsabrechnung richtet.

Für Investitionszuschüsse, einmalige Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen werden regelmäßig Vorausleistungen erhoben. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die Investitionszuschüsse, einmaligen Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen abgerechnet.

Falls der Kunde nicht das Zahlungsziel der Mahnung durch die Stadtwerke Ende März einhält, werden die noch offenstehenden Beträge aus der Jahresabrechnung für den Bereich Wasser ab einer Summe in Höhe von € 101,00 an das beauftragte Rechtsanwaltsbüro weitergeleitet. Die offenstehenden Beträge aus der Jahresabrechnung Anteil Schmutzwasser inkl. Abwasserabgabe und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden gleichzeitig ausgebucht. Diese Beträge werden vom AWB über die Stadtkasse selbst beigetrieben.

Das Mahnwesen arbeitet nach dem von uns bei der Prüfung gewonnenen Eindruck zeitnah und effektiv.

3.7 Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling im Sinne eines zu einem Regelwerk zusammengefassten integrierten Systems von Kontrolle, Planung, Steuerung und Informationsversorgung besteht teilweise. Es ist in diesem umfassenden Sinne auf Grund der Tätigkeit und der Größe des Eigenbetriebes auch nicht notwendig. Ein Projekt- und Kostencontrolling erfolgt durch die Stadtwerke Mayen GmbH über alle Investitionsmaßnahmen, welche die Auftragshöhe von € 20.000 netto überschreiten (DA vom 5. Februar 2019). Im Berichtsjahr wurden die Funktionen und die Aufgaben von Kontrolle und Steuerung weitestgehend und soweit erforderlich von der Werkleitung wahrgenommen.

Des Weiteren wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen in alle Personalangelegenheiten sowie alle Bauaufträge mit einbezogen. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen mit allen Geschäftsvorgängen ab einer Wesentlichkeitsgrenze von € 2.500,00 beauftragt.

3.8 Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine wesentliche Beteiligung.

Der Eigenbetrieb ist Mitglied im Abwasserverband Mayen-Maifeld. Für die Steuerung und Überwachung ist der Verbandsbeirat des Verbandes zuständig, in dem der stellvertretende Werkleiter und der Werkleiter des AWB Mitglied sind. Der Oberbürgermeister der Stadt Mayen ist darüber hinaus stellvertretender Vorstandsvorsteher.

4. Risikofrüherkennungssystem

4.1 Hat die Geschäfts-/Konzernführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Bei Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand, auf die § 53 HGrG angewendet wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet werden muss.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG ist deshalb auch festzustellen, ob die Geschäftsführung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgabe zu erfüllen.

Zur Prüfung, ob die Werkleitung ein Überwachungssystem eingerichtet hat, damit den Fortbestand des AWB gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, haben wir Unterlagen zur Risikodokumentation, soweit bisher aufgestellt, und die Abwicklung und Niederschriften zur Überwachung des Wirtschaftsplans eingesehen.

Im Rahmen der gesamten Organisation gibt es bereits bereichsbezogene System- und Kontrollmechanismen, die geeignete Indikatoren hervorbringen, um Risiken rechtzeitig zu erkennen. Für die jeweiligen Bereiche sind Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, wie zur Vermeidung von Risiken bzw. bei deren Eintritt zu reagieren ist.

Ein Maßnahmenkatalog mit dokumentierten und definierten Risikofaktoren in Form eines vereinfachten Risikohandbuches ist vorhanden.

4.2 Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir halten die bereits vorhandenen Maßnahmen einschließlich der bereits dokumentierten Bereiche für ausreichend in der Abwasserbeseitigung von der Größe des Eigenbetriebes der Stadt Mayen.

4.3 Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation ist vorhanden. Die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen im laufenden Betrieb wird durch die Werkleitung sichergestellt.

4.4 Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Berichtsjahr ergab sich kein Abstimmungsbedarf.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung der zu diesem Fragenkreis erarbeiteten Fragen entfällt, da der Eigenbetrieb keine Geschäfte der genannten Art durchführt.

6. Interne Revision

Zur Überwachung der Organisation und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes ist eine eigenständige Innenrevision nicht vorhanden und aufgrund der Vielzahl abteilungsinterner und abteilungsübergreifender Kontrollen auch nicht notwendig. Kontrollen der Mitarbeiter werden überwiegend durch die Werkleitung wahrgenommen.

Daneben kontrollieren sich die Mitarbeiter im Rahmen der Zuständigkeitenregelungen durch die Dienstordnung bzw. Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens der Stadt Mayen gegenseitig. Aufgrund der Größe der Verwaltungsorganisation des Eigenbetriebes ist dies auch vertretbar.

Prüfungen des Eigenbetriebes durch den Landesrechnungshof wurden nach den uns erteilten Auskünften bisher nicht durchgeführt. Gleiches gilt für die Aufsichtsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Prüfungen des Eigenbetriebes obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen, welches z.B. die Barkasse des Eigenbetriebes mindestens einmal jährlich unverhofft prüft, vgl. die Angaben zu Tz. 3.7.

Die Beantwortung der übrigen zu diesem Fragenkreis erarbeiteten Fragen entfällt, da mangels interner Revision diese Fragen nicht einschlägig sind.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

7.1 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen holt die Werkleitung grundsätzlich die Zustimmung des Werkausschusses ein. Dies ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Zustimmungen sind in den Niederschriften zu den Sitzungen dokumentiert.

Während der Prüfung haben wir keine anderweitige Handhabung feststellen müssen.

7.2 Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Werkleitung oder des Werkausschusses wurden keine Kredite gewährt.

7.3 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung der Wirtschaftsplanansätze und deren Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung haben wir keine derartigen Maßnahmen festgestellt.

7.4 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den obigen Festlegungen stehen.

8. Durchführung von Investitionen

8.1 Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die langfristig zu erfüllenden Maßnahmen wurden ursprünglich im Abwasserbeseitigungskonzept rechtsverbindlich festgehalten. Die Ergebnisse aus der nach der Eigenkontrollverordnung zu untersuchenden Abwasseranlagen mittels TV-Befahrung legen die Dringlichkeit von Maßnahmen fest.

Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe von Investitionsmaßnahmen. Weiterhin werden die Finanzierbarkeit und mögliche technische oder wirtschaftliche Risiken überprüft.

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB und VOL erfolgt vor Durchführung der Maßnahme eine angemessene Planung.

8.2 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Geschäfte getätigt.

8.3 Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung erfolgt durch die Werkleitung. Abweichungen und Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung werden mit Blick auf technische und wirtschaftliche Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Finanzierung, untersucht. Die Abweichungsanalysen gehen einher mit den Soll-/Ist-Vergleichen in der Finanzbuchhaltung und der Ausführung des Wirtschaftsplans. Der Werkausschuss wird in seinen Sitzungen über Abweichungen unterrichtet.

8.4 Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den in 2020 getätigten Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben, die nicht gegenseitig deckungsfähig nach § 17 Abs. 5 EigAnVO waren.

8.5 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen keine derartigen Verträge.

Die in der Frage angedeutete Umgehung der Ansätze des Wirtschaftsplans nach Ausschöpfung von Kreditlinien mussten wir während unserer Abschlussprüfung nicht feststellen.

9. Vergaberegulungen

9.1 Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Während unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf entsprechende Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

9.2 Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahme und Geldanlagen) eingeholt?

Nach Angaben der Werkleitung werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt, die die Leistungsfähigkeit des Anbieters und die Vertragskonditionen, speziell den Preis, berücksichtigen.

Im Laufe unserer Prüfung haben wir keine abweichenden Vorgehensweisen feststellen müssen. Nachweislich der von uns eingesehenen Darlehensakten werden für Kredite Konditionsanfragen auf dem Kapitalmarkt gestellt und ein Angebotsspiegel erstellt. So auch bei der im Berichtsjahr erfolgten Umschuldung und Neuaufnahme.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

10.1 Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Regelmäßig an den Oberbürgermeister sowie im Rahmen der Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage des Eigenbetriebes.

Ein Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 wurde erstellt.

10.2 Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

10.3 Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Sofern es nicht möglich ist, eine Sitzung kurzfristig einzuberufen, werden die Mitglieder schriftlich informiert.

Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen der oben bezeichneten Art haben sich nach den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Kenntnissen im Berichtsjahr nicht ereignet.

10.4 Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden im Berichtsjahr keine derartigen Wünsche geäußert.

10.5 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte feststellen können.

10.6 Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

10.7 Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden uns keine diesbezüglichen Konflikte bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

11.1 Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.
Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

11.2 Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände waren nicht zu verzeichnen. Die Bestände liegen nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck im üblichen Rahmen.

11.3 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich dafür im Berichtsjahr keine Hinweise.

12. Finanzierung

12.1 Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital beträgt rund 50 % zu 50 % und ist mehr als ausreichend.

Die zum Bilanzstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen aus Investitionszuschüssen und Kreditmarktdarlehen und, soweit möglich, über Fördermittel des Umweltministeriums finanziert werden.

12.2 Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernzugehörigkeit besteht.

12.3 In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die zinslosen Förderdarlehen betragen zum Bilanzstichtag T€ 830, die zweckgebundenen Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse) T€ 2.644.

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Zuwendungen und Zuschüsse in Höhe von T€ 248 erhalten. Eine Prüfung von Verwendungsnachweisen durch uns erfolgte nicht.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

13.1 Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil einschließlich Empfangener Ertragszuschüsse (wirtschaftliches Eigenkapital) liegt bei rund 56 % des Gesamtkapitals. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

13.2 Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresgewinn 2020 soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Eine Auszahlung/Ausschüttung ist bisher nie erfolgt und auch in Rheinland-Pfalz in Einrichtungen, für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 Satz 6 KAG).

Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

14.1 Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da der AWB keinem Konzern angehört.

14.2 Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

14.3 Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Angaben von Beziehungen zu und Geschäften mit „nahe stehenden Personen“

Für die Inanspruchnahme der Stadtverwaltung Mayen für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und Personalgestellung zahlt der AWB einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtverwaltung (T€ 90, Vorjahr: T€ 85).

Für die Durchführung der Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke Mayen GmbH zahlt der AWB ein durch externe Dritte kalkuliertes, nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) ermitteltes Entgelt von rund T€ 100 (Vorjahr: T€ 115).

Die laufenden Leistungsbeziehungen zwischen dem AWB, der Stadtwerke Mayen GmbH sowie der Stadt Mayen entsprechen den Satzungen bzw. den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen und erfolgen grundsätzlich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 EigAnVO.

14.4 Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da mangels Rechtsgrundlage in der Abwasserbeseitigung keine Konzessionsabgaben abgeführt werden können und daher auch keine vereinbart sind.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

15.1 Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr waren keine verlustbringenden Geschäfte festzustellen.

15.2 Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte getätigt wurden.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

16.1 Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von T€ 322 erzielt.

16.2 Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Zentrum der Maßnahmen stehen Kosteneinsparungen sowie eine wirtschaftliche und effektive Betriebsführung.

Die Ertragslage des AWB ist gut. Die Betriebsergebnisse der vergangenen Jahre bewegen sich innerhalb der zulässigen Eigenkapitalverzinsung und nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz.

In 2017 wurde die Schmutzwassergebühr um 0,19 €/m³ auf 2,41 €/m³ gesenkt.

Für 2021 wurde eine Herabsetzung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr um € 0,06/m² auf € 0,64/m² beschlossen. Der Einnahmerückgang wird rund T€ 104 betragen.

Die Einführung eines wiederkehrenden Beitrages für Schmutz- und Niederschlagswasser wurde vom Stadtrat mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen.